

## Diplomaten ins Lager?

### Die völkerrechtswidrigen Pläne des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR

Enrico Seewald

Allgemein gilt der vermutlich deutschstämmige Spanier Valeriano Weyler als „Erfinder“ von Gefangenenlagern für Zivilisten. Ende des 19. Jahrhunderts ließ er als Gouverneur und Oberbefehlshaber auf Kuba sogenannte „campos de concentracion“ errichten.<sup>1</sup> Der sowjetrussische Regierungschef Wladimir Iljitsch Lenin empfahl in einem Telegramm vom 9. August 1918 an Jewgenija Bogdanowna Bosch vom Gouvernements-Exekutivkomitee von Pensa, man solle „verdächtige Personen in ein Konzentrationslager außerhalb der Stadt einsperren“.<sup>2</sup> Wohlgermerkt verdächtige Personen, nicht etwa gefährliche oder schuldige. Im Beschluß über den Roten Terror der sowjetrussischen Regierung vom 5. September 1918 steht, die Sowjetrepublik müsse gegen die Klassenfeinde mittels deren Isolierung in Konzentrationslagern abgesichert werden.<sup>3</sup> Gefangenenlager für Zivilisten wurden ebenso zum Symbol für den Weltkommunismus wie Hammer und Sichel. Lager für zivile Häftlinge gab es auch in der DDR, hauptsächlich für Inländer. Für Ausländer waren sie geplant, einschließlich für in der DDR akkreditierte Diplomaten und deren Angehörige.

Im Bereich der internationalen Beziehungen gelten ganz besondere Bestimmungen, die den Abgesandten einer Regierung bei einer anderen Regierung in deren Land schützen sollen. Diese Regeln bestehen, seit sich Menschen in Gruppen organisiert haben und zwischen diesen Gruppen vermittelt werden mußte. Jeder Angriff auf die dazu Beauftragten war tabu. Die Vermittler standen unter dem Schutz der Götter bzw. der Herrscher. Später wurde dieser Schutz ins Völkerrecht aufgenommen und als „diplomatische Immunität“ bezeichnet. Der Schutz der Diplomaten gilt auch im Fall eines Krieges zwischen dessen Entsendestaat und dem Gaststaat. In einem deutschen Rechtslexikon von 1843 steht zur Unverletzlichkeit des Diplomaten: „Diese muß sogar fortdauern und dauert fort, wenn zwischen den beiderseitigen Staaten [...] Mißhelligkeiten entstehen, so daß nur bei den rohesten Nationen Ausnahmen davon vorkommen.“<sup>4</sup> In Deutschland finden sich spezielle Bestimmungen zum Schutz der Diplomaten in den Strafgesetzbüchern der Preußischen Staaten, des Norddeutschen Bundes, des Deutschen Reiches und der Bundesrepublik Deutschland. Im Strafgesetzbuch der DDR fehlte eine derartige Bestimmung. Allerdings übernahm die DDR entsprechende völkerrechtliche Regeln, die im „Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen“ fixiert sind.

In der 14. Session der Vollversammlung der Vereinten Nationen in New York war am 7. Dezember 1959 beschlossen worden, eine Konferenz nach Wien einzuberufen, „um die Frage der diplomatischen Immunitäten zu prüfen und die Ergebnisse dieser Prüfung in einer internationalen Konvention niederzulegen.“<sup>5</sup> Diese Konferenz fand vom 2. bis zum 14. April 1961 in der Wiener Hofburg statt. Die entsprechende Konvention wurde am 18. April 1961 als „Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen“

1 Kaminski, Andrzej Józef: Konzentrationslager 1896 bis heute. Stuttgart 1982, S. 34.

2 Lenin, Wladimir Iljitsch: Werke, Bd. 36. Berlin 1962, S. 479.

3 Dekrete der Sowjetmacht, Bd. III. Moskau 1964, S. 291 f.

4 Rechtslexikon für Juristen aller teutschen Staaten, Vierter Band. Leipzig 1843, S. 674.

5 Archiv der Gegenwart. XXX. Jahrgang 1960, S. 8230.

von den Vertretern von 37 Staaten unterzeichnet, darunter von Werner Dankwort für die Bundesrepublik Deutschland. Am 2. Februar 1973 hinterlegte Horst Grunert, der Ständige Beobachter der DDR bei der UNO, in deren Hauptquartier in New York die Urkunde über den Beitritt der DDR zum Wiener Übereinkommen,<sup>6</sup> der am 4. März 1973 wirksam wurde.<sup>7</sup> Die diplomatischen Vorrechte und Privilegien sind in diesem Übereinkommen genau definiert.

In der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 14. Dezember 1973 wurde wegen der großen Bedeutung der Völkerrechtsnormen über die Unverletzlichkeit und den besonderen Schutz dieser Personen als Resolution 3166 die „Konvention über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten“ angenommen. In Artikel 2 steht: „(1) Die vorsätzliche Begehung a) einer Tötung, einer Entführung oder eines sonstigen Angriffs auf die Person oder Freiheit einer völkerrechtlich geschützten Person; b) eines gewaltsamen Angriffs auf die Diensträume, die Privatwohnung oder die Beförderungsmittel einer völkerrechtlich geschützten Person, der geeignet ist, deren Person oder Freiheit zu gefährden; c) einer Bedrohung mit einem solchen Angriff; d) eines Versuchs eines solchen Angriffs und e) einer Teilnahmehandlung an einem solchen Angriff wird von jedem Vertragsstaat nach innerstaatlichem Recht mit Strafe bedroht.“ Artikel 4 bestimmt, daß die Vertragsstaaten bei der Verhütung solcher Straftaten zusammenarbeiten sollen, indem sie Maßnahmen treffen, „um Vorbereitungen in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten für die Begehung dieser Straftaten [...] verhindern“.<sup>8</sup>

Am 23. Mai 1974 unterzeichnete der Stellvertretende Außenminister der DDR und Ständige Vertreter bei der UNO, Peter Florin, in der Rechtsabteilung des UNO-Sekretariats diese Konvention,<sup>9</sup> die der Staatsrat der DDR am 15. November 1976 ratifizierte.<sup>10</sup> Die Ratifikationsurkunde wurde am 30. November 1976 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Am 20. Februar 1977 trat die Konvention für die DDR in Kraft.<sup>11</sup> Die Führung der DDR und der Staatspartei SED ließ in der Folgezeit allerdings umfangreiche Planungen ausarbeiten, um in bestimmten Situationen sowohl das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 als auch das New Yorker Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 zu mißachten. Diese Pläne waren Teil der Mobilmachungsbestimmungen, die vom Nationalen Verteidigungsrat (NVR) koordiniert wurden. Im Fall der Mobilmachung sollte das Regime auch nach innen gesichert werden.

Seit dem Aufstand vom 17. Juni 1953 hatte die Führung der SED eine geradezu paranoide Angst vor dem eigenen Volk. Deshalb wurde mit Beschluß des Politbüros vom 8. September 1953 unter Leitung des Ersten Sekretärs der SED, Walter Ulbricht, eine Kommission für Sicherheitsfragen gebildet. Diese Kommission erstellte 1959 einen „Einsatzplan für die bewaffneten Kräfte der Deutschen Demokratischen Republik zur Gewährleistung der staatlichen Sicherheit“, in dem auch eine „Vorbeugehaft für feindliche Elemente“ vorgesehen war.<sup>12</sup> In der DDR galten als „feindliche Elemente“ nicht nur Tausende eigener Bürger, sondern auch Hunderte fremder Diplomaten, die im Ernstfall in Lager gesperrt worden wären.

6 Dokumente zur Außenpolitik der DDR 1973, Band XXI, 2. Halbband. Berlin 1976, S. 1088.

7 Gesetzblatt der DDR, Teil II, Jahrgang 1973, S. 29.

8 Gesetzblatt der DDR, Teil II, Jahrgang 1977, S. 62–65.

9 Dokumente zur Außenpolitik der DDR 1974, Band XXII, 2. Halbband. Berlin 1978, S. 1190.

10 Gesetzblatt der DDR, Teil II, Jahrgang 1977, S. 61.

11 Ebd., S. 186.

12 BStU, ZA, SdM 410.

Mit Gesetz vom 10. Februar 1960 wurde der Nationale Verteidigungsrat (NVR) mit folgender Begründung gebildet: „Angesichts der aggressiven imperialistischen Pläne der gegenwärtig in Westdeutschland herrschenden Kreise ist es notwendig, bis zur Wiedervereinigung Deutschlands durch die Bildung eines Nationalen Verteidigungsrates eine einheitliche Leitung der Sicherheitsmaßnahmen der Deutschen Demokratischen Republik zu schaffen.“ Formell war der Nationale Verteidigungsrat dem Präsidium der Volkskammer gegenüber verantwortlich.<sup>13</sup> Personell war der Nationale Verteidigungsrat zunächst so zusammengesetzt wie die Kommission für Sicherheitsfragen.

In der 23. Sitzung des NVR am 16. Juni 1965 wurden „Grundsätze des Führungssystems im Verteidigungszustand“ angenommen, in denen die Zuständigkeiten für die Gefangenenlager geregelt waren.<sup>14</sup> Nach der in der 28. Sitzung des NVR am 26. Januar 1967 angenommenen Neufassung dieser Grundsätze war der Minister für Staatssicherheit zuständig für „alle Fragen der inneren Sicherheit in Haft-, Kriegsgefangenen- und Internierungslagern“. Dabei wurde der Minister für Staatssicherheit dem NVR direkt unterstellt. Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei war nach den Grundsätzen unter anderem zuständig „für alle Fragen der Einrichtung, Verwaltung und Betreuung von Haft-, Kriegsgefangenen- und Internierungslagern“.<sup>15</sup> Staatssicherheitsminister Erich Mielke nahm seine Kompetenzen in dieser Angelegenheit sehr ernst und erließ die „Direktive 1/67 über Inhalt und Ziel der Mobilmachungsarbeit im Ministerium für Staatssicherheit, die Planung und Organisation der Mobilmachungsaufgaben und besonderer Maßnahmen der Vorbereitung des MfS auf den Verteidigungszustand vom Juli 1967“, deren Anlage 1 ein Kennziffernsystem zur Mobilmachungsplanung enthält. Darin ist unter der Kennziffer 4. 1. 2. „Internierung“ zu lesen: „Zu internieren sind Staatsangehörige der Kriegsgegner, in erster Linie Bürger von NATO-Staaten und anderen feindlichen Staaten, der selbständigen politischen Einheit Westberlin sowie Staatenlose, die im Gebiet der DDR wohnhaft sind, sich zeitweise im Gebiet der DDR aufhalten oder sich bei Auslösung des Verteidigungszustandes auf den Verbindungslinien und Transitstrecken befinden. Die erforderlichen Maßnahmen hierzu werden durch die Organe der Deutschen Volkspolizei vorbereitet und durchgeführt. Vom Ministerium für Staatssicherheit sind die entsprechenden Maßnahmen für den Personenkreis vorzubereiten, der operativ bearbeitet wird und bei dem deshalb die Internierung im Verteidigungszustand mit eigenen Kräften vorzunehmen ist.“<sup>16</sup> Geplant waren in der DDR 35 Internierungslager, darunter eins im Gebiet der Hauptstadt Berlin. Die Internierung von Ausländern im Krieg ist im IV. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten völkerrechtlich geregelt. Insofern sind diese Planungen rechtens gewesen.<sup>17</sup> Völlig anders verhält es sich aber mit dem geplanten Internierungslager für Diplomaten.

In der 57. Sitzung des NVR am 9. März 1979 wurde den „Grundsätzen über die Aufgaben der Deutschen Volkspolizei und der anderen Organe des Ministeriums des Innern in einer Spannungsperiode und im Verteidigungszustand gegenüber Zivilpersonen, die nicht Staatsbürger der DDR sind“ zugestimmt. Im Protokoll steht unter anderem: „2. Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei wird beauftragt: a) die zur Durchführung der Grundsätze erforderlichen Rechtsvorschriften und administra-

13 Gesetzblatt der DDR, Teil I, Jahrgang 1960, S. 89.

14 Bundesarchiv, Militärarchiv (BArch-MA), DVW 1/39480.

15 BArch-MA, DVW 1/39485.

16 BStU, ZA, DSt 400032.

17 Gesetzblatt der DDR, Teil I, Jahrgang 1956, S. 917–1141.

tiven Regelungen in Abstimmung mit dem Minister für Nationale Verteidigung, dem Minister für Staatssicherheit und dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten auszuarbeiten bzw. neuzufassen [...]. 3. Der Vorsitzende des Ministerrates wird beauftragt, die zur personellen und materiellen Sicherstellung der Internierungslager erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.“ In der Begründung steht dazu, der Aufenthalt von ausländischen Zivilisten in der DDR wäre seit Beginn der siebziger Jahre erheblich angewachsen. Deshalb entsprächen die Bestimmungen für den Verteidigungszustand aus den sechziger Jahren „nicht mehr im erforderlichen Umfang dieser Entwicklung und den sich hieraus ergebenden höheren Anforderungen“. In den „Grundsätzen“ steht unter anderem: „10. Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten ist besonders zu unterstützen durch: [...] Mitwirkung an der Organisation und Durchsetzung erweiterter Sicherheitsmaßnahmen gegenüber Personen von diplomatischen und konsularischen Vertretungen, mit deren Staaten die Beziehungen eingeschränkt bzw. abgebrochen sind.“ Der Staatsratsvorsitzende Erich Honecker bestätigte als Vorsitzender des NVR am 12. März 1979 das Protokoll zu dieser Sitzung. Ministerpräsident Willi Stoph legte am 11. August 1980 die „Anordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Einrichtung von Internierungslagern und ihre Sicherstellung“ vor. Darin steht unter anderem: „3. Die zur Vorbereitung und Sicherstellung von Internierungslagern erforderlichen Kräfte, Mittel, Objekte und Aufgaben sind im Frieden zu planen. [...] 5. Für die Durchführung von Maßnahmen zur Vervollkommnung und den Ausbau der Internierungslager, zur Ausführung von Verwaltungsarbeiten sowie zur Gewährleistung der Versorgung und Betreuung in den Lagern ist weitestgehend der Einsatz von Internierten vorzusehen. [...] 11. (1) Die Schaffung der personellen und materiellen Voraussetzungen für die Vorbereitung und Sicherstellung der Internierungslager sind gedeckt und unter strengster Einhaltung der Geheimhaltungsbestimmungen durchzuführen. (2) Die für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen Verantwortlichen haben zu sichern, daß bei der Vorbereitung im Frieden der geplante Verwendungszweck der Objekte als Internierungslager sowie die vorzubereitenden Maßnahmen nur einem streng begrenzten Personenkreis bekannt werden. [...] 13. Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft.“<sup>18</sup>

Im Ministerium für Staatssicherheit war die Arbeitsgruppe des Leiters (AGL) der Hauptabteilung II für die Mobilmachung im Kriegsfall zuständig. Leiter der Arbeitsgruppe war Oberstleutnant Rudolf Sonntag. Am 6. November 1980 übersandte Sonntag dem 1. Sekretär der Parteiorganisation der SED im MfS, Oberst Horst Lehmann, persönlich den Entwurf der „Grundsätze zur Internierung von Diplomaten, anderen bevorrechteten Personen und deren Familienangehörigen aus NATO-, anderen Feind- und politisch-operativ interessierenden Staaten, die sich im Verteidigungsfall auf dem Staatsgebiet der DDR aufhalten“ mit der Bitte um Kenntnisnahme, Prüfung und Stellungnahme. Dieses Dokument sei von der AGL in Auswertung der Stabsübung „Meilenstein 79“ auf Anregung der Arbeitsgruppe des Ministers (AGM) erarbeitet worden. „Geeignete Internierungsobjekte wurden der AGM zur Planung bei der NVA mitgeteilt. Nach der Aufnahme in die Planung der NVA 1981 ist ein Objekt, Unterbringungs-kapazität ca. 1 200 Personen, stabsmäßig auf den vorgesehenen Verwendungszweck vorzubereiten.“ Der Entwurf umfaßt sechzehn Seiten. Dazu kommen Anlagen zur Auswahl des Internierungslagers und seiner Kennzeichnung, die Rahmenhausordnung, die Struktur und die Grundsätze

---

18 BStU, MfS-BdL/Dok. Nr. 9014.

der operativ-politischen Abwehrarbeit im Internierungslager.<sup>19</sup> Die endgültige Fassung dieser Planungen enthält folgende Bestimmungen:<sup>20</sup>

Arbeitsgruppe des Ministers

Berlin, 30. Dezember 1981

### Grundsätze

zur Internierung von bevorrechteten Personen aus Feindstaaten, die sich zum Zeitpunkt der Verkündung des Verteidigungszustandes auf dem Staatsgebiet der DDR aufhalten sowie deren Unterbringung außerhalb der Räumlichkeiten der Missionen, Residenzen und Wohnungen in einem Internierungslager

#### Teil I

Die Internierung bevorrechteter Personen aus Feindstaaten sowie deren Unterbringung außerhalb der Räumlichkeiten der Missionen, Residenzen und Wohnungen in einem Internierungslager erfolgt nach Verkündung des Verteidigungszustandes gemäß der dazu erlassenen Rechtsbestimmungen auf gesonderte Weisung des Ministers für Staatssicherheit.

Die Maßnahmen der Internierung der bevorrechteten Personen dienen dem Ziel

- die Sicherheitsinteressen der Deutschen Demokratischen Republik und der Staaten des Warschauer Vertrages zu gewährleisten und jegliche subversive Handlungen und Aktivitäten seitens der bevorrechteten Personen aus Feindstaaten zu verhindern;
- die den bevorrechteten Personen für die Ausübung ihrer Funktionen gewährten Privilegien und Immunitäten einzuschränken;
- die bevorrechteten Personen aus Feindstaaten zum Zwecke ihres eventuellen Austausches zentral zu erfassen, dabei die Interessen der Deutschen Demokratischen Republik im Zusammenhang mit den sich im jeweiligen Entsendestaat befindlichen DDR-Bürgern zu sichern und deren Rückführung im Austausch mit den Internierten zu gewährleisten.

Interniert werden bevorrechtete Personen aus Feindstaaten, die sich zum Zeitpunkt der Verkündung des Verteidigungszustandes auf dem Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten.

#### 1. Grundlagen und Geltungsbereich

##### 1.1. Rechtsbestimmungen

Zur Gewährleistung der Internierung der bevorrechteten Personen aus Feindstaaten sowie deren Unterbringung außerhalb der Räumlichkeiten der Missionen, Residenzen und Wohnungen in einem Internierungslager sind notwendige Rechtsbestimmungen zur Einschränkung einzelner Bestimmungen internationaler Konventionen, entsprechend der dort festgelegten Möglichkeiten, vorzubereiten.

---

<sup>19</sup> BStU, MfS HA II, 28781.

<sup>20</sup> BStU, MfS AGM, 1812.

Das betrifft insbesondere

- die Bestimmung des Aufenthaltsortes und der Bewegungsfreiheit;
- die Unterbindung des Nachrichtenwesens, der Konsultationsmöglichkeiten und des freien Verkehrs mit dem Entsendestaat;
- die zweckentsprechende, zeitweilige Einschränkung bzw. Aufhebung der Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Missionen, Residenzen und Wohnungen sowie der Beförderungsmittel.

## 1.2. Geltungsbereich der Internierungsmaßnahmen

1.2.1. Die Maßnahmen zur Internierung von bevorrechteten Personen erstrecken sich auf:

- Chefs der diplomatischen/konsularischen Vertretungen,
- Mitglieder ständiger diplomatischen/konsularischen Vertretungen,
- Mitglieder von Sondermissionen,
- Mitglieder von Missionen/Delegationen bei internationalen Organisationen,
- diplomatische Kuriere und Kuriere ad hoc,
- andere Diplomaten, Verwaltungs- und technisches Personal und dienstliches sowie privates Hauspersonal, soweit es sich nicht um Staatsbürger der DDR handelt,
- Familienangehörige der Vorgenannten.

1.2.2. Die Entsendestaaten, die von den Maßnahmen der Internierung betroffen werden sowie den Beginn und die Dauer der Internierung werden durch den Minister für Staatssicherheit festgelegt.

## 2. Zuständigkeit und Verantwortlichkeit

2.1. Das Ministerium für Staatssicherheit und das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten sind im engen, arbeitsteiligen Zusammenwirken für die Gewährleistung der Aufgaben zur Internierung der bevorrechteten Personen unter Einbeziehung der zuständigen Organe verantwortlich.

2.2. Das Ministerium für Staatssicherheit ist verantwortlich für:

- die Planung und Vorbereitung der Maßnahmen zur Internierung der bevorrechteten Personen und
- die Durchsetzung der Weisungen des Ministers für Staatssicherheit im Zusammenhang mit der Internierung. [...]

2.3. Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten ist verantwortlich für:

- die Bestimmung des zu internierenden Personenkreises auf der Grundlage von ständig zu erarbeitenden und jederzeit abrufbereiten Übersichten zu den in der deutschen Demokratischen Republik befindlichen bevorrechteten Personen aus Feindstaaten,
- die Bekanntgabe der zu erfolgenden Internierung gegenüber den betreffenden Chefs der Missionen,
- die Prüfung der Identität der zu internierenden Personen,

- die Übernahme aller organisatorischen und verwaltungstechnischen Aufgaben zur Erfassung und persönlichen Betreuung der Internierten sowie zur Sicherung des Vermögens und des Eigentums der Vertretungen bzw. bevorrechteten Personen,
- die Gewährleistung der materiellen Versorgung und medizinischen Betreuung der Internierten,
- die Aufrechterhaltung des notwendigen diplomatischen Verkehrs mit den internierten Chefs der Mission. [...]

### 3. Vollzug der Internierung

#### 3.1. Beginn der Internierung

3.1.1. Die notwendigen Maßnahmen zur Internierung bevorrechteter Personen und zur Sicherung der Räumlichkeiten der betroffenen Missionen, Residenzen und Wohnungen werden durch das Ministerium für Staatssicherheit in Verbindung mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten durchgeführt.

3.1.2. Die bevorrechteten Personen sind in geeigneter Weise und unter Beachtung der jeweiligen Lagebedingungen während des Transportes in das Internierungslager zu schützen und zuverlässig abzusichern.

3.1.3. Ist die Überführung einzelner bevorrechteter Personen aufgrund besonderer Umstände im Sammeltransport nicht möglich, sind durch das Ministerium für Staatssicherheit und das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten die notwendigen Maßnahmen zur sicheren Zuführung zum Internierungslager durchzuführen.

#### 3.2. Aufnahme

3.2.1. Grundlage für die Aufnahme im Internierungslager ist die Erfassung der bevorrechteten Personen in den vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten bereitgestellten Listen.

3.2.2. Für die organisatorischen und verwaltungstechnischen Aufgaben zur Erfassung und Registrierung der Internierten sind die im Internierungslager eingesetzten Mitarbeiter des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten in Abstimmung mit dem Ministerium für Staatssicherheit zuständig.

3.2.3. Die Erfassung und Registrierung der Internierten ist getrennt entsprechend der jeweiligen Entsendestaaten vorzunehmen. [...]

#### 3.3. Gewährleistung der Unterbringung

3.3.1. Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Internierten haben so zu erfolgen, daß sie den allgemeinen Grundsätzen zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit, der Hygiene und des Zusammenlebens entsprechen.

3.3.2. Die Einweisung der Internierten erfolgt auf der Grundlage des Belegungsplanes in zusammenliegenden Räumen je nach Zugehörigkeit zum jeweiligen Entsendestaat nach:

- Chefs der Missionen;
- Ehepaare mit Kindern;
- Ehepaare ohne Kinder
- Einzelpersonen, getrennt nach Geschlechtern.

3.3.3. Diplomatische Kurier, Kurier ad hoc und andere nicht den Missionen angehörende bevorrechtete Personen aus Feindstaaten werden getrennt in einem besonderen Bereich des Internierungslagers untergebracht.

3.4. Pflichten und Rechte der Internierten [...]

3.4.2. Die internierten Personen haben das Recht:

- bei der Überführung in das Internierungslager ihr persönliches Gepäck mitzuführen;
- auf angemessene Unterbringung, Versorgung und Betreuung;
- auf Bewegungsfreiheit innerhalb des Internierungslagers;
- sich gemäß ihren Interessen und entsprechend den gegebenen Möglichkeiten geistig, körperlich und religiös zu betätigen;
- Schulunterricht für Kinder, entsprechend den Bedingungen als Privatunterricht, durch dazu befähigte Kräfte aus dem Kreis der Internierten zu organisieren und durchzuführen;
- Anträge, Eingaben und Beschwerden über die Chefs ihrer Missionen an den für sie zuständigen Betreuer des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten zu richten.

3.4.3. Die Internierten sind unter Beachtung der gesetzlich festgelegten Einschränkungen ihrer Immunitäten und Privilegien mit ihren Pflichten und Rechten, den allgemeinen Ordnungs- und Verhaltensregeln und der Lagerordnung vertraut zu machen.

3.5. Zwangsmaßnahmen [Der Lagerleiter kann Zwangsmaßnahmen durchsetzen, z.B. Absonderung bei Provokationen oder „gegen erkannte Mitarbeiter imperialistischer Geheimdienste aus dem Kreis der Internierten“.]

## Teil II

### 1. Zuständigkeit und Verantwortlichkeit im Ministerium für Staatssicherheit

1.1. Der Leiter der Hauptabteilung II ist verantwortlich für die Planung, Vorbereitung und Durchsetzung der Aufgaben, die dem Ministerium für Staatssicherheit gemäß Teil I dieser Grundsätze zur Internierung der bevorrechteten Personen und deren Unterbringung außerhalb der Räumlichkeiten der Missionen, Residenzen und Wohnungen in einem Internierungslager übertragen sind. [...]

1.3. Als Verantwortlicher für die Internierung ist ein Abteilungsleiter der Hauptabteilung II zu bestimmen. [...]

1.4. Als Leiter des Internierungslagers ist ein stellvertretender Abteilungsleiter der Hauptabteilung II zu bestimmen. [...]

### 2. Sicherung des Internierungslagers [...]

### 3. Planung und Vorbereitung der Internierung

Die Auswahl und Bestimmung von Objekten/Gebäuden/Unterkünften zur sicheren Unterbringung der zu internierenden bevorrechteten Personen ist in Abstimmung mit der Arbeitsgruppe des Ministers zu treffen.

In Vorbereitung der Internierung ist rechtzeitig darauf Einfluß zu nehmen, daß

- nur überprüfte, politisch zuverlässige Kräfte des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und der diesem Ministerium unterstehenden Organen mit Aufgaben zur Internierung und im Internierungslager betraut werden,
- bei der Planung dieser Kräfte ein ausreichender Bestand an IM/GMS gesichert wird.

Als notwendige Grundlage für die Internierung und zur Erfüllung der politisch-operativen Aufgaben im Internierungslager sind

- ständige, aktuelle Übersichten über die in der DDR befindlichen bevorrechteten Personen aus NATO- und anderen operativ-interessierenden Staaten und
- die erforderlichen Auskunftsberichte zu bevorrechteten Personen mit operativ-relevanten Merkmalen

zu erarbeiten. [...]

In der Anlage zu diesen Grundsätzen befinden sich die „Grundsatzbestimmungen zur Erarbeitung der Hausordnung des Internierungslagers“. Darin steht unter anderem: „Die Internierten können mit Aufgaben/Arbeiten betraut werden, die zur Sicherung ihrer Ernährung [...], zur Reinigung und Pflege der ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten (und) zur Instandhaltung und Pflege ihrer Bekleidung [...] nötig sind.“ Das heißt, daß sich im Ernstfall kein Diplomat im Lager vor dem Schälen von Kartoffeln, dem Putzen der Stube oder dem Annähen von Knöpfen hätte drücken können. Sonst wäre er abgesondert worden.

Alle diese Planungen standen in direktem Gegensatz zum Völkerrecht, aber auch zum innerstaatlichen Recht der DDR. Dort war am 2. Mai 1963 die „Verordnung über den Status der diplomatischen Missionen und der ihnen gleichgestellten Vertretungen ausländischer Staaten“ in Kraft getreten. Deren Paragraph 2 lautet: „Den Missionen, Missionschefs und den Mitgliedern des diplomatischen Personals der Missionen werden entsprechend den allgemein gültigen Normen des Völkerrechts auf der Grundlage der Gegenseitigkeit diplomatische Privilegien und Immunitäten gewährt.“ In Paragraph 3 steht unter anderem: „a) Die Missionschefs und die Mitglieder des diplomatischen Personals der Missionen [...] sind persönlich unverletzlich. b) Die Diensträume der Missionen und die Wohnungen der Missionschefs und der Mitglieder des diplomatischen Personals der Missionen [...] sind unverletzlich.“<sup>21</sup> In Artikel 22 des Wiener Übereinkommens steht: „Die Räumlichkeiten der Mission sind unverletzlich. Vertreter des Empfangsstaates dürfen sie nur mit Zustimmung des Missionschefs betreten. Der Empfangsstaat hat die besondere Pflicht, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Räumlichkeiten der Mission vor jedem Eindringen [...] zu schützen und um zu verhindern, daß der Friede der Mission gestört oder ihre Würde beeinträchtigt wird.“ Artikel 29 bestimmt: „Die Person des Diplomaten ist unverletzlich. Er unterliegt keiner Festnahme oder Haft irgendwelcher Art. Der Empfangsstaat behandelt ihn mit gebührender Achtung und trifft alle geeigneten Maßnahmen, um jeden Angriff auf seine Person, seine Freiheit oder seine Würde zu verhindern.“ In den Artikeln 37 und 39 steht, daß die zum Haushalt des Diplomaten gehörenden Familienmitglieder sowie das Personal der Mission dieselbe Immunität genießen, „und zwar auch im Fall eines bewaffneten Konflikts“. Artikel 44 bestimmt: „Auch im Fall eines bewaffneten Konflikts gewährt der Empfangsstaat den

21 Gesetzblatt der DDR, Teil II, Jahrgang 1963, S. 269 f.

Personen, die Vorrechte und Immunitäten genießen [...] sowie ihren Familienmitgliedern [...] die erforderlichen Erleichterungen, um es ihnen zu ermöglichen, sein Hoheitsgebiet so bald wie möglich zu verlassen. Insbesondere stellt er ihnen im Bedarfsfall die benötigten Beförderungsmittel [...] zur Verfügung.“<sup>22</sup> In den „Grundsätzen zur Internierung von bevorrechteten Personen“ des MfS ist hingegen von einem „eventuellen Austausch“ der Diplomaten die Rede, das heißt sie wären in ihrem Lager in einer Art Geiselhaft gehalten worden.

Die ostdeutschen Machthaber verletzten mit ihren Plänen nicht nur das Völkerrecht und das innerstaatliche Recht, sondern desavouierten auch ihre eigenen Militärs und Experten. Im dem als „Ergebnis sozialistischer Gemeinschaftsarbeit vieler Offiziere und ziviler wissenschaftlicher Mitarbeiter der Militärakademie ‚Friedrich Engels‘, des Ministeriums für Nationale Verteidigung, der Stäbe der Kommandos der Teile der NVA und des Deutschen Militärverlages“ herausgegebenen Militärlexikon der DDR ist unter dem Begriff „Internierung“ zu lesen: „Personen mit diplomatischen Immunitäten dürfen nicht interniert werden. Ihnen ist im Falle eines Krieges zu ermöglichen, das Territorium des Empfangsstaates sobald als möglich zu verlassen.“<sup>23</sup>

Zur Zeit der Planung des Internierungslagers für die Diplomaten wurde vom Institut für Internationale Beziehungen an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR ein Wörterbuch der Außenpolitik und des Völkerrechts herausgegeben. Dort heißt es unter dem Stichwort „Internierung“: „Personen, die diplomatische Immunitäten und Privilegien genießen, dürfen nicht interniert werden, sondern haben bei entsprechend zwingenden Gründen das Territorium ihres Aufenthaltsstaates zu verlassen.“<sup>24</sup> Diplomaten werden im Kriegsfall immer ausgetauscht und nicht in Lager gesperrt. Allerdings hätten die Diplomaten das Schicksal der Lagerhaft mit Zehntausenden DDR-Bürgern geteilt.<sup>25</sup>

Die Planungen des MfS zu den Diplomaten beschränkten sich aber nicht auf das Gebiet der DDR, sondern befaßten sich auch mit West-Berlin. Die Eroberung der Westsektoren Berlins durch die Streitkräfte der DDR wurde minutiös geplant und geprobt, wobei dem MfS ebenfalls große Bedeutung zukam. Generalleutnant Wolfgang Schwanitz, der Leiter der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit Berlin, unterzeichnete am 5. August 1985 ein Dokument, in dem „Linienpezifische Aufgaben der Bezirksverwaltung Berlin“ aufgelistet sind. Darin steht unter anderem im Zusammenhang mit der Eroberung West-Berlins: „Folgende Hauptaufgaben sind zu lösen: 1. Festnahme, Isolation und Internierung der feindlichen Kräfte [...] 9. Erfassung und differenzierte Behandlung des diplomatischen Personals (Konsulate) in Westberlin.“<sup>26</sup> Personen im konsularischen Dienst genießen aber fast ebensolche Privilegien und Immunitäten wie Diplomaten. Dazu wurde am 24. April 1963 das „Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen“ abge-

22 Gesetzblatt der DDR, Teil II, Jahrgang 1973, S. 56–60.

23 Militärlexikon. Berlin 1971, S. 171.

24 Wörterbuch der Außenpolitik und des Völkerrechts. Berlin 1980, S. 313.

25 Vgl. Auerbach, Thomas: Vorbereitung auf den Tag X. Die geplanten Isolierungslager des MfS. BStU, Reihe B: Analysen und Berichte Nr. 1/95, Berlin 1995.

26 Siehe dazu Wenzel, Otto: Die geplante Wiedervereinigung unter kommunistischem Vorzeichen. In: Politische Studien, Heft 324, 43. Jahrgang, Juli/August 1992, S. 93–106 und ders.: Einnahme von Westberlin – Einnahme von Westdeutschland. Aus den Akten des Ministeriums für Nationale Verteidigung und des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR. In: Politische Studien, Heft 355, 48. Jahrgang, September/Oktober 1997, S. 51–66. Beim letzten Beitrag ist das Dokument vom 5. August 1985 abgedruckt auf S. 61 f.

schlossen, das für die DDR am 9. Oktober 1987 in Kraft trat.<sup>27</sup> Was eine „differenzierte Behandlung des diplomatischen Personals“ in West-Berlin durch das MfS bedeutet hätte, möge sich jeder selbst denken.

Ein Gefangenenlager für Diplomaten einschließlich ihrer Familienangehörigen und Kinder ist unvorstellbar. Die Planungen des Ministeriums für Staatssicherheit scheinen abstrus und surreal. Im real existierenden Sozialismus war aber auch das Surreale ernst gemeint. Deshalb sollte es in einer bestimmten Situation Isolierungslager für Einheimische, Internierungslager für Ausländer und ein Gefangenenlager für Diplomaten geben. Besonders schlimm dabei ist die enge Komplizenschaft des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten (MfAA) mit dem Ministerium für Staatssicherheit und dem Ministerium des Innern bei der Planung dieser völkerrechtswidrigen Verbrechen, denn Außenministerien sollen das Völkerrecht eigentlich einhalten und nicht verletzen. Hingegen wurden im MfAA die Namenslisten der zu internierenden Personen angefertigt und aktualisiert sowie der Hauptabteilung II des MfS zur Verfügung gestellt haben. Mit der friedlichen Revolution in der DDR wurden diese Pläne und Unterlagen zu harmlosem Papier. Das Schicksal der Lagerhaft blieb sowohl den DDR-Bürgern als auch den Ausländern einschließlich der Diplomaten erspart. Die Dokumente zum Diplomatenlager belegen aber sehr deutlich, wie das SED-Regime im Ernstfall die Grundsätze der internationalen Beziehungen und das Völkerrecht verletzt hätte.

---

27 Gesetzblatt der DDR, Teil II, Jahrgang 1988, S. 41.